

Die neue IVöB: Kernbotschaften

Mario Cavigelli

Tagung nachhaltige öffentliche Beschaffung
10. Mai 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BKB

Beschaffungskonferenz des Bundes
Conférence des achats de la Confédération
Conferenza degli acquisti della Confederazione

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras



BPUK DTAP DCPA

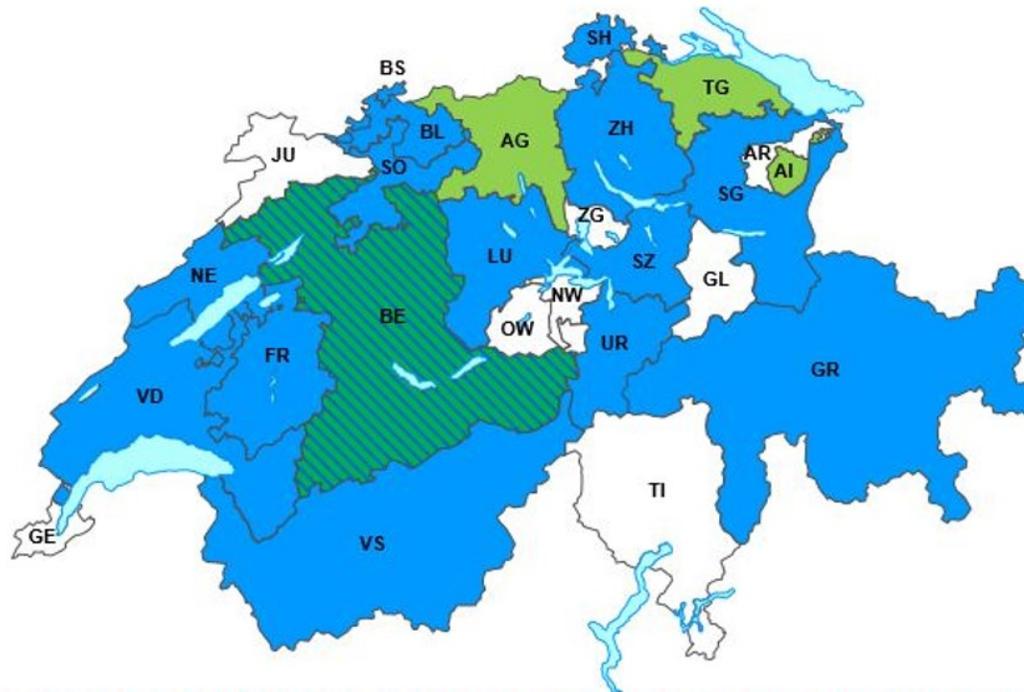
Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere





Stand der Beitritte zur IVöB2019

Übersicht Beitritte zur IVöB 2019 (Stand: 01.04.2022)



Der Kanton Bern ist nicht Mitglied der IVöB2019. Er wendet diese interkantonale Vereinbarung als kantonales Recht mit eigenem Rechtsweg an.

IVöB 2019 in Kraft

Kantonales Beitrittsverfahren läuft

© BFS, ThemaKart - Neuchâtel 2012



Was bedeutet der neue Zweckartikel für die Kantone I

Wirtschaftlichkeit





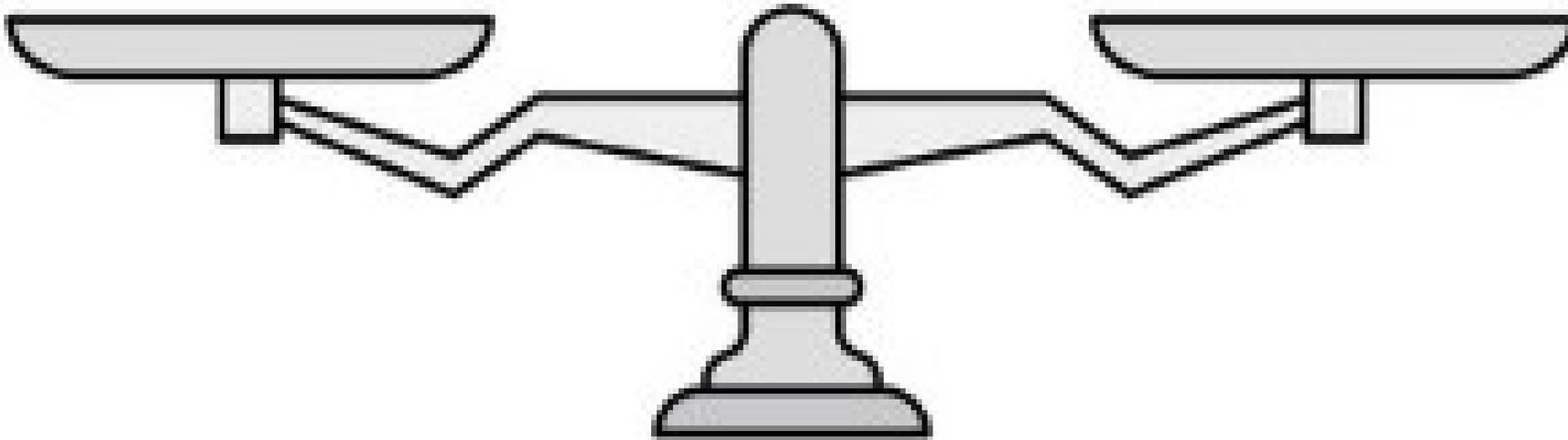
Was bedeutet der neue Zweckartikel für die Kantone II

Qualität

Nachhaltigkeit

Wirtschaftlichkeit

Innovation





Projet TRIAS



PAULA



Projekt TRIAS - Faktenblätter

www.trias.swiss

<p>Faktenblatt Nachhaltigkeit in der Beschaffung (Art. 2, 4 BGG/IVöB)</p> <p>Verabschiedung, Juli 2021 Abschnittswechsel</p> <p>Betroffene Phase im Beschaffungsablauf: Die Einführung und Definition von nachhaltigen Kriterien erfolgt im Rahmen der Ausschreibung und stützt sich auf die Bedarfsdefinition.</p> <p>Aufgrund der expliziten Erwähnung der Nachhaltigkeit im Zweckartikel (Art. 2 BGG/IVöB) kann die Nachhaltigkeit nicht nur bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Sie ist auch als Teil der technischen Spezifikationen, der zwingenden Teilnahmebedingungen oder der Eignungskriterien relevant.</p> <p>Was heisst «nachhaltige» Beschaffung?</p> <p>Die öffentliche Beschaffung hat zum Zweck den Bedarf der öffentlichen Hand nach Waren, Dienst- und Bauleistungen aus wirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht optimal zu decken. Nachhaltigkeitsaspekte haben in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Auch der Bund und die Kantone bekennen sich klar dazu, den Nachhaltigkeitsaspekten im öffentlichen Beschaffungswesen künftig verstärkte Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Nachhaltigkeit in die Beschaffung einfließen zu lassen, bedeutet, dass Anforderungen und Kriterien definiert werden, welche die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in ausgewogener Weise berücksichtigen, um damit einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele zu leisten.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gesellschaft: Einhaltung der Arbeitsbedingungen (GAV, internationale Arbeits- und Sicherheitsstandards), transparente Lieferketten, kontrollierte Produktherkunft (fair trade) → Wirtschaft: Berücksichtigung der Lebenszykluskosten; Volkswirtschaft; Aufteilung grösserer Aufträge in mehrere kohärente Lose, produktbezogene Innovationskriterien → Umwelt: Wahl umweltschonender Materialien in Form erneuerbarer, recyclingeter oder kreis- <p>lauffähiger sourcefriendly zugsdauer Für die Integ schaffung ste fehlungen. M und der KBOs Instrumente itige öffentlich Baubereich g Schweiz als a Die Relevanz sowie weitere vom Bund an pen auf, weil relevant sind schaffung inte Im Abschnitt Sie alle wicht</p> <p>Bedarfsmerkmal Beschaffungsgg</p> <p>Wichtige Ent schung fallen be tika, insbesu darfs und de im Rahmen de In welcher W schaffungen) hängt von d strategie wie genen Beda halt von Ven deren öffentl chen und Gü Basierend a gründlichen M in einem näh die Anbieterin bzw. den Be</p> <p>im Sinne der härm sannegetrie und natige Beschaffung stilt, weitere info https://www.soda.ch/taucis-actio</p> <p>→ Vgl. Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN) mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) als globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten (https://www.un.org/ags/2030agenda/)</p> <p>→ Vgl. KBOB-Empfehlungen «Nachhaltiges Beschaffen im Bau 2021» («Wirtschaftliche Nachhaltigkeit / Lebenszykluskosten») (https://www.kbo.ch/medien/2021/07/21/20210721-000000-responsibles-und-kompass-nachhaltigkeit-werden)</p>	<p>Faktenblatt Sanktionen (Art. 45 BGG/IVöB)</p> <p>Verabschiedung, Juli 2021 Abschnittswechsel (Fortl.)</p> <p>Betroffene Phase im Beschaffungsablauf: Sanktionen können grundsätzlich jederzeit ausgesprochen werden (ausserhalb aber auch während eines laufenden Vergabeverfahrens). Die Sanktion an sich wirkt sich, sobald sie rechtskräftig ist, jedoch erst auf künftige Vergaben aus.</p> <p>Sanktionsgründe: Sanktioniert werden Pflichtverletzungen von Anbieter:innen oder auch Subunternehmer:innen; ausserhalb des Beschaffungsrechts, aber mit Bezug auf öffentliche Beschaffungen, z.B. Verstösse gegen das Kartellgesetz (Preis- und/oder Gebietsabreden unter den Anbieter:innen), wegen Straftaten (Urkundenfälschung, Vermögensdelikte und Korruptionsdelikte), gegen die Umweltschutzgesetzgebung (Bsp.: unbewilligter Deponiebetrieb im Rahmen eines in einem Vergabeverfahren vergebenen Hochwasser-schutzprojekts führt zu Gewässerverschmutzung) oder Verstösse gegen das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.</p> <p>Wichtig: Dieses Faktenblatt ist eher ein technisches Dokument und richtet sich an geschulte Personen. Bei Zweifel und Fragen empfiehlt sich der Bezug der vorgesetzten Stelle.</p> <p>Zweck / Funktion</p> <p>Die Sanktion nach Art. 45 BGG/IVöB hat Strafkarakter (Verwaltungsanktion) und soll die betroffene Anbieter:innen/Subunternehmer:innen sowie – als Signal – alle Anbieter:innen/Subunternehmer:innen in künftigen Beschaffungen zu rechtskonformem Verhalten bewegen (abschreckende Wirkung; vgl. dazu auch BGE 138 I 307).</p> <p>→ Abgrenzung zum Ausschluss während laufendem Vergabeverfahren sowie zum Widerruf eines rechtskräftig erteilten Zuschlags (Art. 44 BGG/IVöB), vgl. TRIAS-Leitfaden, Schritt 11</p> <p>Sanktionsgründe</p> <p>Eine Sanktion kommt nur in Frage, wenn eine der in Art. 45 BGG/IVöB abschliessend aufgezählten Pflichtverletzungen vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der Vergabestelle oder wegen eines Verbruchs; die rechtskräftige Verurteilung der Anbieter:in/Subunternehmer:in <p>→ Als Vergabestelle im in diesem Faktenblatt verwendeten Sinne ist die gesamte Rechtspersonalität der vergabenden Organisationseinheit gemeint. Diese</p> <p>bezieht sich nicht auch auf weitere das USG.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Verletzung von B kämpfung der Ko → Unzulässige Wett → Missachtung von Arbeitsbedingung llichkeit, Umwelt und Ausland (gen → Verstös gegen pflichten nach de Schwarzarbeit. <p>Sanktionen</p> <p>Die Vergabestelle bz ordnung zuständige gewissen Ermessens Sanktionen sie aus übung muss dabei ve rgrad des Verschul wiederholter Verstos der Grundsatz der G ter:innen/Subunterne gleichen Ellen geme Verwarnungen als m destens schriftlich er gel eine Reaktion au dar, die nach keinei fen.</p> <p>Ein Ausschluss von k sperre) stellt eine so einmaligen leichten V gerechtfertigt ist. Bei Widerhandlungen, na kräften Strafurteil v Sanktion angemesse</p> <p>Kantonale und komu die nach gesetzliche hörd haben alternat (von bis zu zehn-Prin summe) auszuspred</p> <p>Vorbeklärunge de massnahmen</p> <p>Im Hinblick auf die E fahrens empfiehlt es eine Pflichtverletzung</p> <p>kann auch mehrere Verw Departemente, Bereiche,</p>	<p>Faktenblatt Zuschlagskriterien (Art. 29 BGG/IVöB)</p> <p>Verabschiedung, Juli 2021 Abschnittswechsel (Fortlaufend)</p> <p>Betroffene Phase im Beschaffungsablauf: Die Festlegung der Zuschlagskriterien (nachfolgend mit «ZK» abgekürzt) erfolgt im Rahmen der Ausschreibung. In der Evaluationsphase werden die eingegangenen Angebote anhand dieser Kriterien bewertet.</p> <p>Art. 29 BGG/IVöB unterscheidet zwischen möglichen Kriterien innerhalb (Abs. 1) und weiteren Kriterien ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Abs. 2), in Abs. 3 ist die vorgängige Bekannngabe der Gewichtung der ZK und in Abs. 4 die ausschliessliche Verwendung des Kriteriums Preis für standardisierte Leistungen geregelt.</p> <p>Die im BGG/IVöB erwähnten ZK sind (rot = nur BGG):</p> <p>«[...] unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Flexibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktural, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik sowie – ausserhalb des Staatsvertragsrechts – ergänzend Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitneh:innen oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose»</p> <p>Zweck / Funktion der ZK</p> <p>Die Vergabestelle legt die ZK und ihre Gewichtung fest und veröffentlicht sie in der Ausschreibungs- oder in den Ausschreibungsunterlagen. Anhand dieser Kriterien bewertet die Vergabestelle die Angebote und bildet eine Rangfolge. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der gesamthaft besten Erfüllung der ZK im Vergleich zu den anderen Angeboten («vorteilhaftestes Angebot» gemäss Art. 41 BGG/IVöB).</p> <p>Anders als Eignungskriterien (nachfolgend mit «EK» abgekürzt) wirken ZK angebotsbezogen und die schlechte Erfüllung führt nicht zum Ausschluss. Die Angebote können den Bewertungs-massstab besser oder schlechter erfüllen (gradu-ell); d.h. Anbieter:innen können häufig eine schlechte Bewertung unter dem einen ZK durch</p> <p>eine sehr gute Bewertung bei einem anderen ZK kompensieren.</p> <p>Die ZK werden in Prozent gewichtet, sodass sie zusammen 100% ergeben. Durch die Gewichtung kann und muss die Vergabestelle ausdrücken, was ihr für den ausgeschriebenen Auftrag besonders wichtig ist und entsprechend für die Auswahl des vorteilhaftesten Angebots schwerwichtig berücksichtigt wird.</p> <p>Übersicht möglicher ZK</p> <p>BGG und IVöB zählen die möglichen ZK nicht abschliessend auf. Die Auflistung in Art. 29 BGG/IVöB ist jedoch ausführlicher als bisher. Der Katalog ist für Bund und Kantone allerdings nicht vollständig gleichlautend. Die IVöB erwähnt die beiden Vergabekriterien «Verlässlichkeit des Preisniveaus» und «Unterschiedliche Preisniveaus in Herkunftsländern» bewusst nicht (→ Faktenblätter der BPUK «Unterschiedliche Preisniveaus» und «Verlässlichkeit des Preises»)</p> <p>Im Rahmen der Angebotsbewertung ist neben dem Preis auch immer die Qualität zu berücksichtigen. Hiervon kann die Beschaffung von standardisierten Leistungen ausgenommen sein (Art. 29 Abs. 4 BGG/IVöB), sofern aufgrund der technischen Spezifikationen der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Beschaffung gewährleistet sind (Art. 29 Abs. 4 BGG).</p> <p>→ Faktenblatt: «Standardisierte Leistungen»</p> <p>Es ist zulässig, weitere, in Art. 29 BGG/IVöB nicht aufgezählte ZK auftragsbezogen als zusätzliche bzw. für den betreffenden Beschaffungsgegenstand konkret massgebliche Kriterien festzulegen.</p> <p>1) Stärkung des Qualitätswettbewerbs</p> <p>Der gesetzgeberische Wille zur Stärkung des Qualitätswettbewerbs lässt sich in der Bestimmung zu den ZK besonders gut erkennen. Die aus dem Zweckartikel in Art. 2 BGG/IVöB abgeleitete Neuausrichtung auf den wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, sozial- und ökologisch nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel sowie der Umstand, dass nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten soll, sondern das «vorteilhafteste Angebot» (Art. 41 BGG/IVöB), macht deutlich, dass die Qualität im Verhältnis zum Preis (noch) mehr Gewicht erhalten soll. Es ist künftig verstärkt darauf zu achten, dass bei den Qualitätskriterien – ähnlich wie beim Preis – von einer realistischen Spanne der Quali-</p>
--	---	---



Projet TRIAS - Beschaffungsleitfaden

Ab November 2022

DE ▾

< Zurück

Vorbereiten einer Beschaffung

Zur Vorbereitung einer Beschaffung ist vorgängig zu analysieren, welcher Bedarf besteht und ob der Markt eine entsprechende Nachfrage abdecken kann. Zudem müssen die Zeitverhältnisse geklärt sowie die Projektorganisation festgelegt werden.

Home > Vorbereiten einer Beschaffung ⓘ

2.1 Bedarfsanalyse

Woran ist vor und bei Beginn einer Beschaffung zu denken?

In der Vorbereitungsphase geht es darum, dass Sie den Beschaffungsbedarf erkennen, erheben und im Austausch mit den Bedarfsstellen Ihrer Organisation genau festlegen: Was wollen/müssen Sie einkaufen? Sie definieren den Beschaffungsgegenstand (Art, Anforderungen, Qualität, Menge u.ä.) und die Erfüllungsmodalitäten (z.B. Anforderungen an Verpackungen, Lieferort, Support, u.ä.).